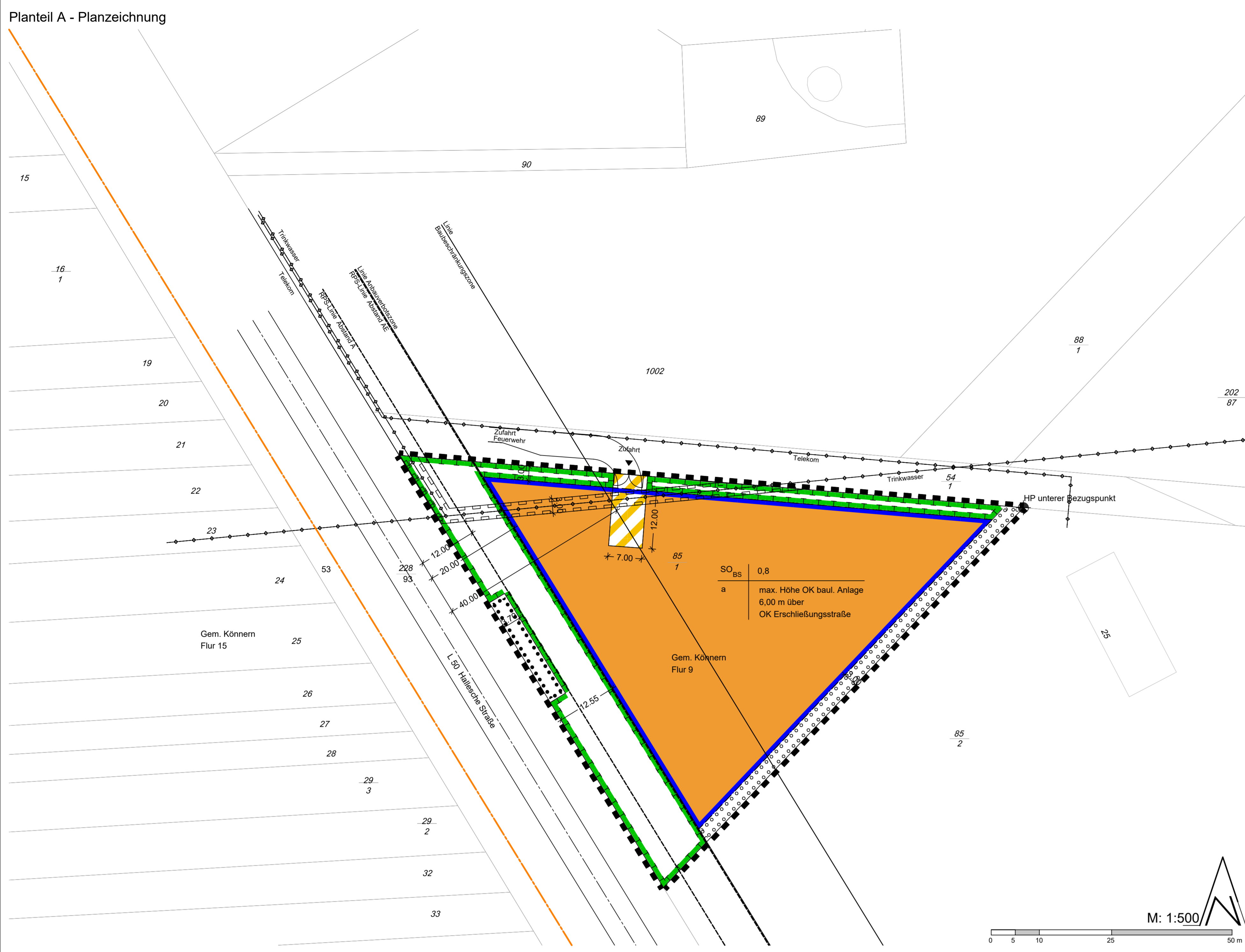


Planteil A - Planzeichnung



Textteil B - Textliche Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Zulässig ist die Errichtung von Batteriespeicheranlagen zur Stromspeicherung sowie dafür notwendige zusätzliche Anlagen: Transformatoren, Wechselrichterstationen wie Eigenbedarfstrafos sowie Kabel und Schächte.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z.B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Das Errichten von Zaun- und Toranlagen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig. Das Errichten von Zuwegungen, Nebenanlagen und sonstigen Betriebsanlagen, Garagen und Stellplätzen ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, ausgenommen die Zufahrten.

1.4 Verkehrserschließung

1.4.1 Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Straße von der Landesstraße L 50 „Halescher Straße“ ehemals B 71.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Geltungsbereich, auf dem Flurstück 85/1, verläuft in Nord – Süd – Richtung sowie im Ost-Nord-Richtung jeweils eine Trinkwasserleitung. Hierfür bestehen Leitungsrechte zugunsten des Trägers WAZV Saale-Fläme-Zeche.

1.6 Flächen mit dem Zustimmungsvorbehalt der Landesstraßenbaubehörde

Genehmigungen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG LSA.

2. Ordnungsräumliche Festsetzungen

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1.1 Entlang der Plangebietsgrenze zur L 50 sowie entlang der nördlichen Plangebietsgrenze werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

2.2 Ordnungsräumliche Festsetzungen

2.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.1 Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt.

2.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.2 Es werden standorttypische, heimische Sträucher (Pflanzenliste) gepflanzt. Es ist zertifiziertes autochthones (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind zu Kontrollzwecken zu dokumentieren.

2.2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.3 Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand 1,0 bis 1,2 m und der Abstand der Gehölze untereinander in einer Reihe ca. 1,0 m beträgt. Daraus ergeben sich 3 Reihen. Große Sträucher sind in der mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtelebende Sträucher in den äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen.

2.2.4 Pflanzenliste Strauchhecke

Table with 2 columns: Botanischer Name, Deutscher Name. Lists plants like Amelanchier lamarckii, Cornus mas, etc.

2.2.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.5 Die Gehölze sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.2.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.6 Nach der einjährigen Festpflanzungsphase sowie nach der darauffolgenden Anwachspflege über einen Zeitraum von vier Jahren ist die Ausdünnung der Pflanze für die Stadt Könnern schriftlich anzugeben. Verfallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

2.2.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.7 Die Entnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung durch die Stadt Könnern und den Vorhabenträger. Ein gemeinsames Gehölze ist unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen.

2.2.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.8 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.2.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.2.9 Die Festpflanzung der Kompensationsmaßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Satzungsbeschluss der Stadt Könnern zu erfolgen und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Stadt Könnern schriftlich anzuzeigen.

2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.1 An der nordwestlichen Flurstücksgrenze zur L 50 befinden sich einige Gehölze. Diese Strauch-Baumhecke aus überwiegend nicht heimischen Arten wird erhalten. Sie hat eine Flächengröße innerhalb des Flurstückes von 90 m².

2.3.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.2 Die mit Pflanzbindung belegte Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere in den Bauphasen sind die Bäume durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß den einschlägigen Richtlinien vor mechanischen Beanspruchungen zu schützen. Der Wurzelraum ist vor Befahrungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Abgänge bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standorttypische heimische Laubbäume (s. Pflanzenliste) mit einem Stammumfang von 12-14 cm, gemessen i.H.v. Höhe, 3xv, mit Ballen zu ersetzen.

2.3.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.3 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.4 Für die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung erfolgt eine einjährige Pflege und Erhaltung bis zur Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.5 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.6 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.6 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.7 Für die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung erfolgt eine einjährige Pflege und Erhaltung bis zur Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.8 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.9 Die Festpflanzung der Kompensationsmaßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Satzungsbeschluss der Stadt Könnern zu erfolgen und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Stadt Könnern schriftlich anzuzeigen.

2.3.10 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.10 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.11 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.11 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.12 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.12 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.13 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.13 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.14 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.14 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.15 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.15 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.16 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.16 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.17 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.17 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.18 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.18 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.19 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.19 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.20 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.20 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.21 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.21 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.22 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.22 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.23 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.23 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.24 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.24 Für die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung erfolgt eine einjährige Pflege und Erhaltung bis zur Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.25 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.25 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.26 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.26 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.27 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.27 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.28 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.28 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.29 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.29 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.30 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.30 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.31 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.31 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.32 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.32 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.33 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.33 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.34 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.34 Für die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung erfolgt eine einjährige Pflege und Erhaltung bis zur Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.35 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.35 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.36 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.36 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.37 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.37 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.38 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.38 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.39 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.39 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.40 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.40 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.41 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.41 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.42 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.42 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.43 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.43 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.44 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.44 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.45 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.45 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.46 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.46 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.47 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.47 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.48 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.48 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.49 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.49 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.50 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.50 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.51 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.51 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.52 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.52 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.53 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.53 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.54 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.54 Für die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung erfolgt eine einjährige Pflege und Erhaltung bis zur Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.55 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.55 Die Pflanzung ist für die Dauer des Eingriffes (Bestand des Sondergebietes) zu erhalten.

2.3.56 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.56 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.57 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.57 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.58 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.58 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.59 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.59 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.60 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.60 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.61 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.61 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.62 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.3.62 Die Gehölze der möglichen Ersatzpflanzung sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im Herbst.

2.3.63 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen